

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 250.1/2013
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	17.12.2013

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte
Haushaltsjahr	2014
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung 2014 und der Gebührenbedarfsberechnung 2014 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (25. Änderung vom _____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	161,13	155,46
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	388,69	295,82
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2013 ausgeführt, sind die Verhandlungen mit den Krankenkassen nahezu abgeschlossen. Die Krankenkassen wünschen zwei Änderungen. Einmal soll der Ansatz der Position „Kosten für ärztliche Untersuchungen“ (Ifd. Nr.2) von 5.000 € auf 3.800 € reduziert werden. Eine weitere Änderung betrifft die Aufwandsposition „Mehrarbeitsvergütung für die Jahre 2001-2006“ (Ifd. Nr. 3). Der Betrag i.H.v. 143.175 € soll auf einen Zeitraum von vier Jahren verteilt werden, so dass sich die Gebührensteigerung nicht nur auf das Jahr 2014 auswirkt.

Die Krankenkassen haben diese Kosten allerdings zunächst nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung anerkannt. Das von den Krankenkassen vorgebrachte Argument, die Kosten seien nicht periodengerecht, da sie sich auf einen weit zurück liegenden Zeitraum beziehen, konnte dahingehend entkräftet werden, dass die Kostenunterdeckung mit rechtskräftigem Urteil vom 19.04.2013 erst in diesem Jahr entstanden ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass den Änderungswünschen entsprochen werden sollte. Für den Ausgleich von Unterdeckungen sieht das Kommunalabgabengesetz einen Zeitraum von 4 Jahren vor.

Als Anlage werden eine aktualisierte Betriebskostenrechnung und eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt. Die Änderungen sind mit einem „X“ kenntlich gemacht.

Die Gebühreneinnahmen steigen im Vergleich zum Vorjahr von 897.126 € auf 1.083.508 €. Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf 1.072.701 € (Vj. 947.543 €). Dadurch ergibt sich im Jahre 2014 ein Überschuss in Höhe von 10.807 €, der hauptsächlich dadurch bedingt ist, dass der von der Stadt Mettmann zu tragende Fehlbetrag des Jahres 2014 über den Verlustausgleich aus dem Jahre 2012 i.H.v. insgesamt 140.387 € überkompensiert wird.

Sowohl im KTW- als auch im RTW-Bereich führt die Kalkulation zu einer Gebührenerhöhung.

	Gebühr 2013	Gebühr 2014	Differenz	Erhöhung in %
KTW	155,46 €	161,13 €	5,67 €	3,6%
RTW	295,82 €	388,69 €	92,87 €	31,4%

Die Gebühr des Krankentransportwagens steigt im Vergleich zum Entwurf, der dem Bauausschuss vorgelegt wurde, um 1,03 €, da der Anteil an den Verwaltungsgemeinkosten von 27,1% auf 30,0 % gestiegen ist. Als Verteilerschlüssel werden bei dieser Kostenposition die Gesamtkosten der jeweiligen Sparte herangezogen. Aufgrund der o.g. Kostenverteilung auf mehrere Jahre sinken die dem Rettungstransportwagen zugeordneten Gesamtkosten

und somit auch der Anteil an den Verwaltungsgemeinkosten. Der Krankentransportwagen hingegen bekommt einen höheren Prozentsatz zugerechnet.

Bei der Gebühr für den Rettungstransportwagen ist die Reduktion der Gebühr im Vergleich zum Entwurf um 50,42 € hauptsächlich durch die Verteilung der Mehrarbeitsvergütung auf mehrere Jahre bedingt.